Oberbayerisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

Nr. 16 / 8. August 2008

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Rechtsverordnung über die Änderung des Gebietes der Landeshauptstadt München und der Gemeinde Oberschleißheim, Landkreis München 101

Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberland 102

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim Zweckverband Zentralkläranlage Ingolstadt (ZKA-Entschädigungssatzung) 102

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit Oberland“, Bad Tölz, und der Gemeinde Tuntenhausen 103

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 104

Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Verkehrsflughafen München; Errichtung und Betrieb einer Autogas-Betankungsanlage an der bestehenden öffentlichen Tankstelle Ost 104

Schulwesen

Zwölfte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Weilheim-Schongau 105

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen, Literaturhinweise 105

Kommunalverwaltung

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Rechtsverordnung über die Änderung des Gebietes der Landeshauptstadt München und der Gemeinde Oberschleißheim, Landkreis München

Vom 14. Juli 2008 12.1-1402-ML4/87

Die Regierung von Oberbayern erlässt nach Art. 8 und 9 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern und Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Aus der Gemeinde Oberschleißheim, Gemarkung Oberschleißheim, Landkreis München, werden folgende Grundstücke in die Landeshauptstadt München, Gemarkung Feldmoching umgemeindet:

Flur-Nr.	Fläche
394/3	153.662 m²
394/1	42.525 m²
395/8	275 m²
395/10	727 m²
396/12	8.043 m²
395/9	1.783 m²
396/5	19.801 m²
396/6	41.434 m²
385/4	49.064 m²
384/4	255 m²
377/15	1.053 m²
	318.622 m²

§ 2

Aus der Landeshauptstadt München, Gemarkung Feldmoching, werden folgende Grundstücke in die Gemeinde Oberschleißheim, Gemarkung Oberschleißheim, Landkreis München umgemeindet:

Flur-Nr.	Fläche
2204/7	27.895 m²
5398/7	917 m²
5399/2	5.941 m²
5399/3	23 m²
5398/5	9.419 m²
5398/10	288 m²
5398/9	181 m²
	44.664 m²

§ 3

Gleichzeitig wird das Gebiet des Landkreises München geändert.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

München, 14. Juli 2008
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

ZWECKVERBAND KOMMUNALE VERKEHRSSICHERHEIT OBERLAND

Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberland

Vom 18. Juli 2008

Die Entschädigungssatzung vom 1. Februar 2007, amtlich bekannt gemacht im Tölzer Kurier am 30. März 2007 wird auf Grund des Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20a und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und § 12 Abs. 1 Nr. 8 der Verbandssatzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 1. Juli 2008 wie folgt geändert:

§ 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

„1) Der/Die Verbandsvorsitzende erhält für seine/ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 300 Euro.

2) Sein/e bzw. Ihr/Ihre Stellvertreter/innen erhalten für ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe der Hälfte der Entschädigung nach Absatz 1.“

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2008 in Kraft.

Bad Tölz, 17. Juli 2008
Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland

Josef Janker
Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND ZENTRALKLÄRANLAGE INGOLSTADT

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim Zweckverband Zentralkläranlage Ingolstadt (ZKA-Entschädigungssatzung)

Vom 10. Juli 2008

Der Zweckverband Zentralkläranlage Ingolstadt erlässt auf Grund des Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes zur Erweiterung und Erprobung von Handlungsspielräumen der Kommunen vom 10. April 2007 (GVBl S. 271), in Verbindung mit Art. 20a Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes zur Änderung des Bayerischen Abgrabungsgesetzes und anderer Rechtsvorschriften vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958) folgende Satzung:

§ 1
Entschädigung für den Verbandsvorsitzenden
und dessen Stellvertreter

Der Verbandsvorsitzende und dessen erster Stellvertreter erhalten für ihre Tätigkeit jeweils am ersten eines Monats im Voraus eine Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsitzenden beträgt monatlich 200 €. Der erste Stellvertreter erhält eine monatliche Entschädigung von 100 €.

§ 2
Entschädigung für Verbandsräte kraft Amtes

(1) Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören (Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG), erhalten Auslagenersatz nach den folgenden Bestimmungen:

(2) Für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse werden die nachweislich entstandenen Auslagen erstattet.

(3) Für sonstige Dienstgeschäfte werden die Auslagen nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes

in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 2001, GVBl S. 133 (BayRS 2032-4-1-F), zuletzt geändert durch Art. 11 Zweites Gesetz zur Modernisierung der Verwaltung vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287) erstattet. Notwendige Übernachtungskosten werden auf Nachweis erstattet.

(4) Für die Benutzung eines Dienstwagens wird kein Auslagenersatz gewährt.

§ 3
Entschädigung für Verbandsräte kraft Bestellung

(1) Die Entschädigung für die von den Verbandsmitgliedern bestellten Mitglieder der Verbandsversammlung (Art. 31 Abs. 2 Sätze 2 und 3 KommZG) und des Verbandsausschusses beträgt 60 € je Sitzung.

(2) Für außerhalb des Sitzungsortes wohnende Verbandsräte wird eine Wegstreckenentschädigung entsprechend dem Bayerischen Reisekostengesetz gewährt. Für den Auslagenersatz gelten im Übrigen § 2 Abs. 3 und 4 entsprechend.

(3) Angestellte, Arbeiter und sonstige Berufstätige erhalten den ihnen entstandenen nachgewiesenen Verdienstausfall entschädigt. Zahlt der Arbeitgeber für die Zeit des Arbeitsausfalls das Arbeitsentgelt fort, ohne hierzu verpflichtet zu sein, werden ihm auf Antrag die verauslagten Aufwendungen einschließlich der Beiträge zur Sozialversicherung ersetzt. Insoweit besteht für den Anspruchsberechtigten kein Anspruch auf Entschädigung.

(4) Selbstständig Tätige erhalten für die durch die Teilnahme an den Sitzungen entstehenden Zeitversäumnisse eine Verdienstausfallentschädigung in Höhe von 30 € für jede angefangene Stunde Sitzungsdauer. Sonstige Verbandsräte, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeiten oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 30 € je angefangene Stunde. Ein Tätigwerden im häuslichen Bereich ist nur anzunehmen, wenn dabei weitere Personen versorgt werden.

(5) Die Entschädigungen ändern sich entsprechend einer einheitlichen Änderung aller Grundgehälter der Besoldungsordnungen A des Bundesbesoldungsgesetzes.

(6) Entschädigungsbeträge sind auf volle Euro aufzurunden.

§ 4
Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2008 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beim Zweckverband Zentralkläranlage Ingolstadt vom 28. Februar 2000 (RABl OB Nr. 11, S. 70 vom 2. Juni 2000) zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Juni 2006 (OBABl 2006, S. 180) außer Kraft.

Ingolstadt, 10. Juli 2008
Zweckverband Zentralkläranlage Ingolstadt

Dr. Alfred Lehmann
Oberbürgermeister, Verbandsvorsitzender

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit Oberland“, Prof.-Max-Lange-Platz 1, 83646 Bad Tölz, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Josef Janker, und der Gemeinde Tuntenhausen, Graf-Arco-Straße 18, 83104 Tuntenhausen, vertreten durch den Ersten Bürgermeister, Otto Lederer

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung:

§ 1
Aufgabe

(1) Die Gemeinde Tuntenhausen ist in ihrem Gemeindegebiet gemäß § 2 Abs. 3 und 4 der Verordnung über Zuständigkeiten im Ordnungswidrigkeitenrecht (ZuVOWiG) neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes.

Dies betrifft:

a) die Verstöße im ruhenden Verkehr,

b) die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen und

c) Verkehrsordnungswidrigkeiten nach § 2 Abs. 3 ZuVOWiG, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Verkehrszeichen 240 (gemeinsamer Fuß- und Radweg), Zeichen 242/243 (Fußgängerbereiche), Zeichen 325/326 (verkehrsberuhigter Bereich) stehen,

sowie die weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle).

(2) Ort, Umfang und Zeitraum der Geschwindigkeitsüberwachung bestimmt sich nach der Vereinbarung mit der zuständigen Polizeidirektion.

§ 2
Übertragung der Aufgabe und hoheitlichen Befugnisse

(1) Die Gemeinde Tuntenhausen überträgt die Aufgabe der kommunalen Verkehrsüberwachung nach § 1 Buchstabe b) einschließlich der weiteren Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sowie alle hiefür notwendigen hoheitlichen Befugnisse für das Gebiet der Gemeinde Tuntenhausen auf den Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit Oberland“.

(2) Der Zweckverband „Kommunale Verkehrssicherheit Oberland“ führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

§ 3
Zusammenarbeit

(1) Die Einsatzzeiten, Einsatzorte und die näheren Einzelheiten der Durchführung der Geschwindigkeitsüberwachung werden zwischen den beteiligten Körperschaften in einvernehmlicher Absprache festgelegt.

(2) Die erforderliche Vereinbarung mit der Polizeidirektion zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft die Gemeinde Tuntenhausen.

§ 4
Kostenregelung

Die Kostenregelung erfolgt entsprechend § 23 Abs. 2 der Verbandssatzung vom 11. Januar 2007 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5
Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung gilt auf die Dauer von zwei Jahren. Eine Verlängerung ist nicht möglich. Soll der Zweckverband über den Zeitraum der Zweckvereinbarung weiterhin die übertragenen Aufgaben wahrnehmen, so muss die Gemeinde Tuntenhausen Verbandsmitglied werden (§ 6 Abs. 3 der Verbandssatzung).

(2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Tölz, 3. Juli 2008
Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberland

J. Janker
Verbandsvorsitzender

Tuntenhausen, 3. Juli 2008
Gemeinde Tuntenhausen

O. Lederer
Erster Bürgermeister

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 29. Juli 2008 gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung und ihre Genehmigung werden hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 7. Juli 2005 (BGBl I S. 1970)

Nach § 23a EnWG bedürfen die Entgelte für den Zugang zu Strom- und Gasnetzen grundsätzlich einer behördlichen Genehmigung.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Zuständigkeiten zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiG) vom 10. März 2006 (GVBl Nr. 5/2006, S. 122) und der darauf beruhenden Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Vollzug wirtschaftsrechtlicher Vorschriften (ZustWiV) vom 18. März 2006 (GVBl Nr. 6/2006, S. 127) wird die Genehmigung der Netzentgelte – mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers in Bayern – rückwirkend zum 13. Juli 2005 auf die Regierungen übertragen.

Die Zahlen sind unter dem Stichwort „Wir über uns / Sachgebiet 22 Preisprüfung / Prüfung und Genehmigung der Tarifstrompreise, der Strom- und Gasnetzentgelte der Energieversorgungsunternehmen mit Ausnahme des jeweils größten Strom- und Gasnetzbetreibers“ gemäß den gesetzlichen Verpflichtungen auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern veröffentlicht.

REGIERUNG VON OBERBAYERN

**Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Verkehrsflughafen München;
Errichtung und Betrieb einer Autogas-Betankungsanlage an der bestehenden öffentlichen Tankstelle Ost**

**Bekanntgabe vom 28. Juli 2008
25-33-3721.1-MUC-2-08**

Die Flughafen München GmbH hat bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – mit Schreiben vom 25. April 2008 die Errichtung und den Betrieb einer Autogas-Betankungsanlage an der bestehenden öffentlichen Tankstelle Ost beantragt. Die öffentliche Tankstelle Ost befindet sich an der östlichen Zufahrt zum Flughafen München (Staatsstraße St 2584).

Für das Vorhaben war nach §§ 3e und 3c UVPG mittels einer Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge haben wird. Für das Vorhaben ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Auskünfte zu dem Vorhaben können bei der Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern –, Maximilianstraße 39, 80538 München, oder unter der Tel.Nr. 089 2176-2375 eingeholt werden.

München, 28. Juli 2008
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zwölfte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Weilheim-Schongau

Vom 24. Juli 2008 44-WM-5103-1/08-6

Auf Grund von Art. 26, 29 und Art. 32 Abs. 5 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, berichtigt S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 919), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Weilheim-Schongau vom 27. Februar 1979 (RABl OB S. 55), Neubeschreibung vom 2. April 1996 (OBABl S. 49), zuletzt geändert durch die Elfte Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Weilheim-Schongau vom 26. Februar 2007 (OBABl S. 71), wird wie folgt geändert:

Die Bezeichnung der Schule unter § 1 Nr. 12 Buchstabe a), „Volksschule St. Johann in Peißenberg (Grundschule)“, wird durch die Bezeichnung
„Grundschule St. Johann in Peißenberg“
ersetzt.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt rückwirkend zum 1. August 2008 in Kraft.

München, 24. Juli 2008
Regierung von Oberbayern

Christoph Hillenbrand
Regierungspräsident

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen, Literaturhinweise

Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Magg, **Gemeindeordnung, Landkreisordnung, Verwaltungsgemeinschaftsordnung für den Freistaat Bayern**, Textausgabe mit Einführung, Geschäftsordnungsmuster für den Gemeinderat, Mustergeschäftsordnung des Bayerischen Landkreistags und ausführlichem Stichwortverzeichnis; 16. Aufl., 2008, kart., 380 S., 15,50 €.

Das Werk stellt die geltenden Kommunalgesetze sowie das Geschäftsordnungsmuster des Bayerischen Gemeindetags und die Mustergeschäftsordnung des Bayerischen Landkreistages auf neuem Stand dar und berücksichtigt sämtliche seit der Vorauflage eingetretenen Rechtsänderungen. Aufgenommen wurde darüber hinaus der neue Produktplan für Landratsämter einschließlich des Mustergeschäftsverteilungsplans.

Eine umfangreiche Einleitung verschafft einen guten Überblick, beispielsweise über Stellung und Aufgaben der Gemeinde und Landkreise sowie über die Pflichten der Gemeinde- bzw. Kreisräte als Mitglieder der Vertretungskörperschaft. Außerdem fasst der Autor die Grundlagen der staatlichen Aufsicht und des Finanzwesens der Gemeinden und Landkreise übersichtlich zusammen.

Schwerpunkt des Bandes ist die Sammlung der Vorschriften, die für die praktische Arbeit im Gemeinderat und Kreistag von besonderer Bedeutung sind. Unter anderem sind neben der Gemeindeordnung und der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern auch die Verwaltungsgemeinschaftsordnung und die Verordnung über Aufgaben der Großen Kreisstädte enthalten.

Ein ausführliches Stichwortverzeichnis führt schnell zur gewünschten Information und rundet das Praxishandbuch ab.

Deutsches Steuerberaterinstitut e.V. (Hg.), **Steuergesetze 2008** mit aktuellen Änderungen und Stichwortverzeichnis, Ausgabe 2008, kart., 1 202 S., 13,80 €.

Die in dieser Textsammlung abgedruckten Vorschriften wurden im Jahr 2007 nachhaltig geändert, z. B. durch die Unternehmensteuerreform 2008 und das Jahressteuergesetz 2008. Letzteres hat der Gesetzgeber erst im Dezember 2007 erlassen. Neu in die Sammlung aufgenommen wurde das Außensteuergesetz, das bei grenzüberschreitenden Umwandlungen zusätzliche Bedeutung erhalten hat. Berücksichtigung fanden auch die zahlreichen Änderungen zum Einkommensteuergesetz.

Enthalten sind auf aktuellem Stand:
- Abgabenordnung
- Außensteuergesetz

- Bewertungsgesetz
- Einkommensteuergesetz
- Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
- Einkommensteuer-Beispieltabellen
- Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz
- Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung
- Finanzgerichtsordnung
- Gewerbesteuergesetz
- Gewerbesteuer-Durchführungsverordnung
- Grunderwerbsteuergesetz
- Körperschaftsteuergesetz
- Körperschaftsteuer-Durchführungsverordnung
- Lohnsteuer-Durchführungsverordnung
- Umsatzsteuergesetz
- Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung
- Umwandlungssteuergesetz

In der Einführung wird ein Überblick über die wichtigsten Neuerungen gegeben. Das aktuelle und umfangreiche Sachregister erleichtert das gezielte Auffinden der relevanten Bestimmungen.

Sozialhilfe SGB XII - Grundsicherung für Arbeitsuchende SGB II, Textausgabe mit Verordnungen; 8. Aufl., 2008, kart., 122 S., 9,80 €.

Die 8., aktualisierte Auflage der Textausgabe enthält den Vorschriftentext von SGB II und SGB XII mit dem Rechtsstand 1. Februar 2008. Alle rechtlichen Änderungen durch den Gesetzgeber, die bis Ende Januar 2008 verkündet wurden, sind eingearbeitet.

Insbesondere das SGB II wurde zahlreichen Neuerungen unterworfen. Mit der Einführung der Leistungen zur Beschäftigungsförderung in § 16a SGB II wird die Möglichkeit geschaffen, für arbeitsmarktferne Menschen mit mehreren Vermittlungshemmnissen eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu fördern.

Im SGB XII wurde § 22 Abs. 2 Nr. 3 neu aufgenommen, der den Sozialhilfeanspruch von Auszubildenden regelt, die eine Abendhaupt- bzw. -realschule oder ein Abendgymnasium besuchen.

Darüber hinaus sind die aktuelle Regelsatzverordnung zum SGB XII sowie die Mindestanforderungsverordnung und die Arbeitslosengeld II-/Sozialgeld-Verordnung zum SGB II enthalten.

Die Textausgabe mit Inhaltsverzeichnis nach Paragrafen- und Seitenangaben dient zur schnellen Orientierung für erwerbsfähige Hilfebedürftige, für Agenturen für Arbeit, Sozialämter und deren Arbeitsgemeinschaften sowie für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Sozialen Diensten, für Job-Center und Jugendämter in Gemeinden, Städten und Landkreisen.

Empfehlungen zur Kriegsopferfürsorge. 16. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: März 2008. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 1.230 S. im Ordner) 49 €.

Mindorf, **Verkehrskontrollen**; Informationen für die Überwachung von Fahrzeugführer und Fahrzeug. 56. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: März 2008. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (ca. 1.720 S. im Ordner) 41 €.

OBABl 2008, S. 105

Richard Boorberg Verlag – edition moll – Stuttgart

Ebert, **Das aktuelle Disziplinarrecht**, 3. Aufl., 2008, kart., 172 S., 17,80 €.

Der Leitfaden stellt das geltende Disziplinarrecht anschaulich und umfassend dar. Der Verfasser erläutert die Grundlagen des Disziplinarrechts, seinen Zweck und die verschiedenen Verfahrensgrundsätze bei Dienstvergehen.

Das behördliche Disziplinarverfahren bildet den Schwerpunkt des anschaulichen Leitfadens. Besonderes Augenmerk richtet der Verfasser auf die Möglichkeiten der Ausdehnung und Beschränkung des Verfahrens sowie auf die vorläufige Dienstenthebung und die Einbehaltung von Bezügen.

Die Ausführungen zum gerichtlichen Disziplinarverfahren zeigen die Grundzüge der Disziplinargerichtsbarkeit sowie die Abläufe von Disziplinarverfahren vor dem Verwaltungsgericht, dem Oberverwaltungsgericht und dem Bundesverwaltungsgericht auf.

Der Verfasser gibt einen umfassenden Überblick über die verschiedenen Disziplinarmaßnahmen und ihre Auswirkungen: von Verweis und Geldbuße über die Kürzung der Dienstbezüge, die Zurückstufung und die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis bis hin zur Kürzung und Aberkennung des Ruhegehaltes.

Auch die Bemessung der Disziplinarmaßnahme und die Zulässigkeit von Disziplinarmaßnahmen nach Straf- oder Bußgeldverfahren sind erläutert. Darüber hinaus sind u. a. die wichtigen Probleme berücksichtigt, die sich im Zusammenhang mit dem Disziplinarmaßnahmeverbot wegen Zeitablaufs, den Verwertungsverboten, der Entfernung aus der Personalakte und der Begnadigung ergeben.

Die wichtigsten Verfahrensschritte werden von einer Reihe von Mustern begleitet, die eine rasche und möglichst unkomplizierte Einarbeitung in die Materie ermöglichen. Das Buch dient so als optimales Erläuterungs- und Nachschlagewerk für die tägliche Praxis.

Beckmann/Hebler, **Zusatzversorgung für Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes**, 6. Aufl., 2008, kart., 194 S., 22 €.

Der bewährte Leitfaden erläutert in knapper und übersichtlicher Form das System der zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes und gibt Antworten auf die wichtigen Grundfragen des Zusatzversorgungsrechts. Die Grundlage der Zusatzversorgung bilden die beiden im Volltext abgedruckten Tarifverträge über die Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (ATV/ATV-K), die dem sogenannten Punktemodell folgen.

Neben dem Leistungsrecht (mit zahlreichen anschaulichen Beispielen) behandelt der Autor auch das Verfahrensrecht und die Versicherungsarten (Pflichtversicherung / freiwillige Versicherung).

In einem eigenen Abschnitt wird auch die Entgeltumwandlung im Bereich der Kommunen und der Länder erläutert, wobei auch hier der Wortlaut der entsprechenden Tarifverträge (TV-EUmw/VKA bzw. TV-EntgeltU-L) abgedruckt ist.

Für die 6. Auflage mussten die umfangreichen Änderungen des ATV bzw. des ATV-K berücksichtigt werden, die insbesondere durch die Einführung der neuen Tarifverträge TVöD und TV-L bedingt waren.

Das Buch dient nicht nur allen Versicherten, sondern auch Sachbearbeitern als praxisbezogene Orientierungsmöglichkeit und als hilfreicher Ratgeber – vor allem bei der Berechung der Ansprüche.

OBABl 2008, S. 106

Gemeinde- und Schulverlag Bavaria, München

Schulz, **Brandschutz in Bayern**, 3. Aufl., 2008, kart., 296 S., 35 €.

Der bewährte Kommentar hat das Ziel, ebenso übersichtlich und gründlich wie praxisnah und mit Sachverstand allen mit dem Brandschutz in Bayern befassten Personen eine zuverlässige Arbeits- und Orientierungshilfe zu sein. Die dritte Auflage berücksichtigt die am 1. März 2008 in Kraft getretene umfangreiche Änderung des Feuerwehrgesetzes und ist damit hochaktuell.

Dabei reichen die Erläuterungen vom eigentlichen Feuerwehrrecht bis hin zu versicherungs- und steuerrechtlichen Fragen. Neben der Kommentierung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes befasst sich der Kommentar mit dem vorbeugenden Brandschutz, also vor allem mit der Feuerbeschau und der Verordnung über die Verhütung von Bränden. Da auch die neueste Rechtsprechung und die Literatur zum Brandschutzrecht eingearbeitet wurde, ist der Kommentar über weite Strecken, so bei der Darstellung des Kostenersatzes, neu gefasst. Der Anhang mit den wichtigsten Ausführungsvorschriften wurde auf den neuesten Stand gebracht (z. B. durch Aufnahme der neuen Zuwendungsrichtlinien und der neuen Alarmierungsbekanntmachung).

Das Buch wendet sich an alle Feuerwehrdienstleistenden, die sich über ihre Rechte und Pflichten – in der Feuerwehr und im Verein, im Einsatz und bei der Ausbildung – informieren wollen. Kreis- und Stadtbrandräte und andere Führungsdienstgrade finden darin kompetente und sichere Antworten auf alle Rechtsfragen, die ihnen das BayFwG aufgibt. Die Kommentierung bietet aber auch und gerade den Gemeinden umfassende Orientierung in allen Fragen des Verhältnisses zu ihren Feuerwehren, zum Staat und zum Bürger, zum Beispiel zu dem schwierigen Komplex der Kostenerhebung für Feuerwehreinsätze.

Strunz, **Bayerisches Beamtengesetz**; Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten, Kommentar. 12. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juni 2008, 260 S., 38,90 €. Preis des Grundwerks einschließlich dieser Lieferung (1.196 S. im Ordner) 82 €.

OBABl 2008, S. 107

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Schober, **Das neue Feuerwehrrecht in der Praxis**, 1. Aufl., 2008, kart., 208 S., 12,90 €.

Dieser Ratgeber führt übersichtlich und verständlich durch alle Änderungen des bayerischen Feuerwehrrechts. Er gibt einen Überblick über die derzeitige Situation der bayerischen Feuerwehren, erläutert die rechtlichen Grundlagen und die Neuregelungen, und geht dann im Einzelnen auf die geänderten Vorschriften ein. Eine klare Untergliederung führt alle Betroffenen schnell zu den richtigen Informationen: Die einzelnen Kapitel beziehen sich u. a. auf die gemeindlichen Pflichten, die Pflichten der Landkreise und des Freistaats, auf Feuerwehrdienstleistende, Feuerwehrkommandanten sowie die Arbeitgeber der Feuerwehrdienstleistenden.

Die geänderten Vorschriften werden jeweils zitiert und erläutert; ergänzend findet der Leser Tipps und Praxisbeispiele sowie Hinweise auf besonders wichtige Aspekte. Der Anhang enthält die Texte des Bayerischen Feuerwehrgesetzes, der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Feuerwehrgesetzes und des Vollzugs des Bayerischen Feuerwehrgesetzes.

Molodovsky u. a., **Enteignungsrecht in Bayern**, Kommentar. 38. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Januar 2008, 192 S., 76,40 €.

Birkner, **Bayerisches Haushaltsrecht**. 79. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Februar 2008, 286 S., 83 €.

Böttcher, **Paß-, Ausweis- und Melderecht in Bayern**; erläuterte Ausgabe. 39. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: März 2008, 190 S., 55 €.

Wieser, **Gesetz über Ordnungswidrigkeiten – OWiG –;** Kommentar zum OWiG und den ergänzenden Bestimmungen der Strafprozessordnung.
89. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Februar 2008, 194 S., 56,10 €.
90. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: April 2008, 172 S., 49,70 €.
91. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juni 2008, 170 S., 49,40 €.

Linhart, **Schreiben, Bescheide, Vorschriften in der Verwaltung**.
24. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Februar 2008, 174 S., 54 €.
25. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Mai 2008, 148 S., 45,50 €.

Weiß u. a., **Bayerisches Beamtengesetz**, Kommentar. 146. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Februar 2008, 342 S., 94,70 €.

Stegmüller/Schmalhofer u. a., **Beamtenversorgungsgesetz**; Kommentar mit Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften. 81. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Januar 2008, 324 S., 89,75 €.

König/Luber/Ritzer, **Die Personalpraxis**; Vorschriften-Lexikon für den öffentlichen Dienst.
139. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Januar 2008, 342 S., 98 €.
140. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Mai 2008, 358 S., 102,90 €.

Claus/Brockpähler u. a., **Lexikon der Eingruppierung der Angestellten im öffentlichen Dienst**. 43. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: April 2008, 126 S., 34,90 €.

Uttlinger/Breier/Kiefer u. a., **Eingruppierung und Tätigkeitsmerkmale** für Angestellte im öffentlichen Dienst – Bund, Länder, Gemeinden; Kommentar. 90. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Mai 2008, 220 S., 61 €.

Breier/Dassau/Kiefer, **TVöD-Kommentar** – Tarif- und Arbeitsrecht für den öffentliche Dienst.
19. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: März 2008, 330 S., 91 €.
20. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: April 2008, 328 S., 90,90 €.
21. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juni 2008, 326 S., 92,50 €.

Dassau/Langenbrinck, **TVöD Textausgabe**. 5. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: März 2008, 222 S., 61,50 €.

Breier/Dassau/Kieder u. a., **Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)**, Kommentar.
11. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: März 2008, 334 S., 92 €.
12. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: April 2008, 320 S., 88,70 €.
13. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Juni 2008, 344 S., 97,40 €.

Breier u. a., **Bundes-Angestelltentarifvertrag – BAT**, Kommentar. 194. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Februar 2008, 318 S., 88,70 €.

Lang/Rothbrust, **Landesbezirkliches Tarifrecht**, Kommentar. 32. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Mai 2008, 128 S., 44,60 €.

Lange/Novak/Sander u. a., **Kindergeldrecht im öffentlichen Dienst**; Zahlung von Kindergeld an Angehörige des öffentlichen Dienstes nach dem Einkommensteuergesetz **–** Textausgabe;
74. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Februar 2008, 258 S., 72,10 €.
75. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Mai 2008, 288 S., 80,40 €.

Kiefer/Langenbrinck, **Betriebliche Altersversorgung im öffentlichen Dienst**; Kommentar.
78. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: März 2008, 244 S., 63,92 €.

Mildenberger/Pühler u. a., **Beihilfevorschriften in Bund, Ländern und Kommunen**; Kommentar.
123. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: Januar 2008, 280 S., 77,60 €.
124. Ergänzungslieferung, Rechtsstand: März 2008, 284 S., 78,70 €.

OBABI 2008, S. 107

Oberbayerisches Amtsblatt. Herausgeber und Verlag: Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München,
Internet: http:\\www.regierung.oberbayern.bayern.de, E-Mail: poststelle@reg-ob.bayern.de, Redaktion: Telefon 089 2176-2380.
Presserechtlich verantwortlich: Heinrich Schuster; Erscheinungsweise: vierzehntägig.
Bezugspreis bei Versand: 67,00 Euro jährlich einschließlich Porto, Verpackung und gesetzlicher Mehrwertsteuer
2,90 Euro Einzelnummer zuzüglich Versandgebühr